

Sachbearbeiter: Roland Braun

Beschlussvorlagen an:		öffentlich	nicht öffentlich
GR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
TA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
VA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Befangenheit Ja Nein

Zugegangen sind den Mitgliedern:

1. Betreff:

Bekanntgabe der E I L L E N T S C H E I D U N G gem. § 43 Abs. 4 GemO

Errichtung und Betrieb einer Kies-/Bauschuttrecyclinganlage mit Zwischenlagerfläche in der Kiesgrube auf Flst. Nr. 1187/5, Gemarkung Leutkirch;
Entscheidung über das Einvernehmen nach § 36 BauGB

2. Sachdarstellung:

Beim Landratsamt Ravensburg wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kies- /Bauschuttrecyclinganlage in der bestehenden Kiesgrube auf Flst.Nr. 1187/5, Gemarkung Leutkirch, beantragt. Es ist geplant, hier bis zu 10.000 Tonnen Straßenaushub, Beton, Bauschutt und Kiesmaterial zu lagern und mit einer mobilen Brecheranlage zu verarbeiten.

Die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit zu erteilende Baugenehmigung gemäß § 49 LBO ist abzulehnen, da dem Vorhaben von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (§ 58 Abs. 1 S. 1 LBO).

Das Bauvorhaben widerspricht bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

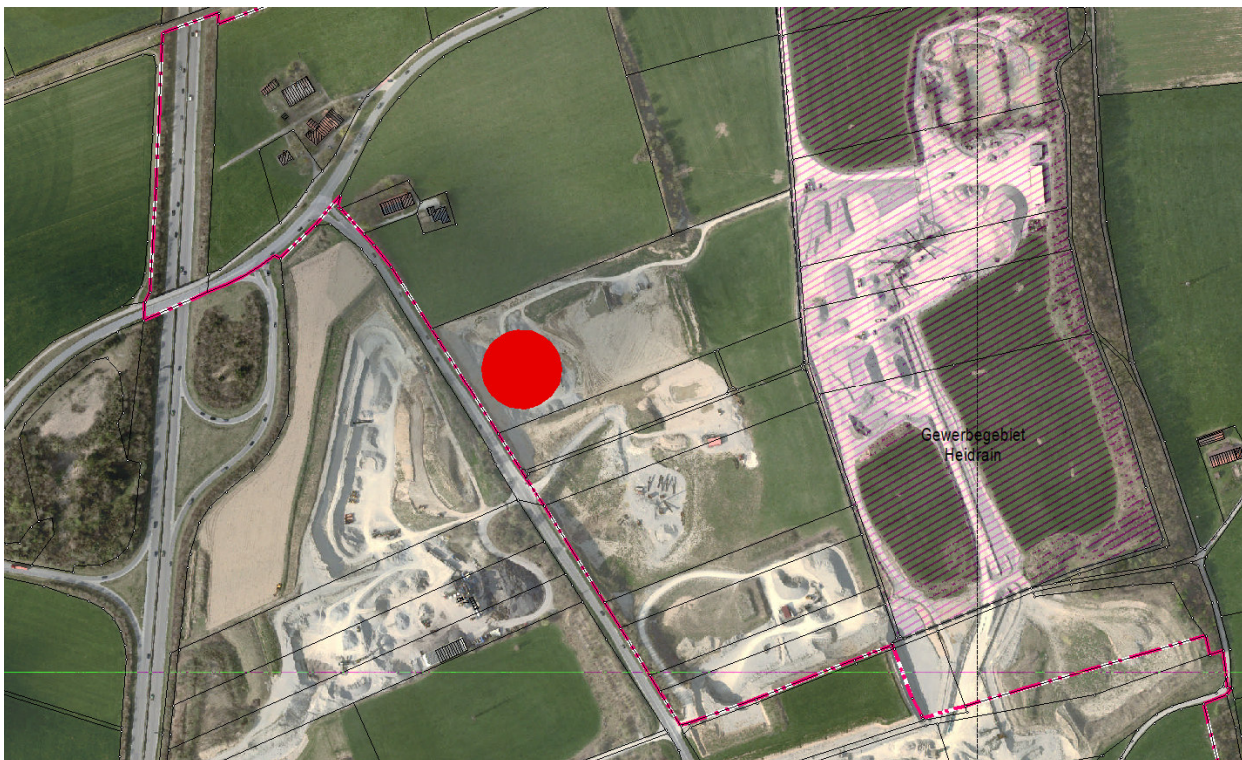
Das Vorhaben liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Es handelt sich weder um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB noch um ein teilprivilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB.

Das Vorhaben ist daher als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Demnach können sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

- Das Vorhaben beeinträchtigt öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB. Dem Vorhaben stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplans entgegen (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt für die Fläche keine Nutzung dar. In der Sitzung vom 15.06.2020 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu einen neuen Flächennutzungsplan beschlossen, dieser ist jedoch noch nicht genehmigt. Für das Vorhabengrundstück ist auch hier keine gewerbliche Nutzung dargestellt. Es sind nur die genehmigten bzw. künftigen Kiesabbauflächen dargestellt.

- Dem Vorhaben steht der Belang entgegen, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB): Das Abbauebiet befindet sich innerhalb des WSG "Leutkircher Heide", Schutzzone III B. Mögliche Verunreinigungen des Materials können ggf. auch erst nach erfolgtem Brechvorgang und Beprobung des gewonnenen Recyclingmaterials festgestellt werden. Aufgrund des geringen Abstands zum Grundwasser, dieser geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor, es wird angenommen, dass dieser ca. zwei bis drei Meter beträgt, würde dies durch Staubbiederschlagung und Regenereignisse die Auswaschung des Feinanteils und den unmittelbaren Eintrag in das Grundwasser bedeuten und damit zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen.
- Es ist die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). So kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Genehmigung des Vorhabens auf dem Vorhabengrundstück zukünftig diese Nutzung erweitert wird und die Lagermengen/zu verarbeitenden Mengen bzw. die Zahl der Brecheranlagen erhöht wird. Auf Grund weiterer Kiesabbaufächen gerade sowohl in der näheren Umgebung als auch im Gemeindegebiet ist zu erwarten, dass auch andere Unternehmen Anträge auf Genehmigung vergleichbarer Anlagen stellen werden, was zu einer ungesteuerten baulichen Entwicklung und zu einer bzw. mehreren industriell genutzten Splittersiedlungen führen würde.
- Auf den östlich an das Vorhabengrundstück angrenzenden Flächen befindet sich der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heidrain“ in Aufstellung. Es ist damit zu rechnen, dass eine Genehmigung des Vorhabens die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens erschwert oder unmöglich macht. Das Vorhaben beeinträchtigt damit die Belange der städtebaulichen Entwicklung.

Übersichtslageplan:



3. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja Abwicklung im laufenden Haushaltsjahr, s. Finanzierung
 Ja Mehrjahresvorhaben des Vermögenshaushalts, s. Finanzierungsübersicht
 Nein

Gesamtkosten der Maßnahme(n) (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/-lasten
€	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Finanzierung:

- Ja
- HH- HH-Stelle
Jahr

€	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt		
€	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		

- Nein

- überplanmäßig
 außerplanmäßig

Deckungsvorschlag HH-Stelle:

HH-Jahr:

4. Entscheidung gem. § 43 Abs. 4 GemO

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung und dem Betrieb einer Kies-/Bauschuttrecyclinganlage mit Zwischenlagerfläche in der Kiesgrube auf Flst. Nr. 1187/5, Gemarkung Leutkirch, wird nicht erteilt, da dem Vorhaben die dargestellten bauplanungsrechtlichen Vorschriften (§ 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB) entgegenstehen.

Der Beschlussantrag wird als **E I L E N T S C H E I D U N G** genehmigt.

Leutkirch im Allgäu, 22.07.2020

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister